

### 63/147. Neue internationale humanitäre Ordnung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/138 vom 19. Dezember 2006, alle früheren Resolutionen betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung<sup>9</sup> sowie alle einschlägigen Resolutionen, insbesondere Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und die dazugehörige Anlage, sowie Resolution 62/94 vom 17. Dezember 2007 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Ständige interinstitutionelle Ausschuss sowie andere Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen der internationalen humanitären Hilfe fortlaufend unternehmen,

*aner kennend*, wie wichtig Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene sind und welche Rolle die Regionalorganisationen in bestimmten Fällen übernehmen können, um humanitäre Krisen abzuwenden, sowie betonend, wie wichtig es ist, im Rahmen einer kontinuierlichen internationalen Zusammenarbeit die Bemühungen der betroffenen Staaten um die Bewältigung von Naturkatastrophen und komplexen Notsituationen zu unterstützen,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen fortlaufend unternimmt, um seine eigenen Kapazitäten und die seiner Mitgliedstaaten zur Gewährung von Hilfe an die Opfer humanitärer Notsituationen zu erhöhen,

*im Bewusstsein* der wichtigen Rolle, die internationale Organisationen, zwischenstaatliche Organisationen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, und der Privatsektor im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auf humanitärem Gebiet wahrnehmen können,

1. *erkennt an*, dass es geboten ist, die nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Bewältigung humanitärer Notsituationen weiter zu verstärken;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen auf humanitärem Gebiet und bittet ihn, sich auch künftig dafür einzusetzen, dass das Flüchtlingsrecht, das humanitäre Völkerrecht und die international vereinbarten Normen und Grundsätze in humanitären Notsituationen strikt eingehalten werden;

3. *fordert* die Regierungen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär bei seinen Bemühungen ihre Kooperation und Unterstützung zu gewähren, unter anderem über die zuständi-

<sup>9</sup> Resolutionen 36/136, 37/201, 38/125, 40/126, 42/120, 42/121, 43/129, 43/130, 45/101, 45/102, 47/106, 49/170, 51/74, 53/124, 55/73, 57/184 und 59/171.

gen Organisationen und institutionellen Mechanismen der Vereinten Nationen, die eingerichtet wurden, um den Hilfe- und Schutzbedürfnissen der betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals Rechnung zu tragen;

4. *ermutigt* die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie den Privatsektor, gegebenenfalls Hilfe und Unterstützung für die Maßnahmen zu gewähren, die auf nationaler und internationaler Ebene in Reaktion auf humanitäre Notsituationen durchgeführt werden;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, im Hinblick auf die weitere Ausarbeitung einer Agenda für humanitäre Maßnahmen ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung in seinem Jahresbericht über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen über diese Fragen Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 63/148

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/423, Ziff. 22)<sup>10</sup>.

### 63/148. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines

<sup>10</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Amtes<sup>11</sup> und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine neunundfünfzigste Tagung<sup>12</sup> sowie der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat, mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen, sowie unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine neunundfünfzigste Tagung<sup>12</sup>;

2. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit mit dem Ziel, das Regime für den internationalen Rechtsschutz zu stärken und den Regierungen bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung behilflich zu sein;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den wichtigen Anleitungen, die der Exekutivausschuss in seinem Allgemeinen Beschluss zum internationalen Rechtsschutz<sup>13</sup> gegeben hat;

4. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>14</sup> und das dazugehörige Protokoll von 1967<sup>15</sup> weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge bilden, erkennt an, wie wichtig ihre volle und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten und die in ihnen verankerten Werte sind, stellt mit Befriedigung fest, dass inzwischen einhundertsebenundvierzig Staaten Vertragsstaaten eines oder beider Rechtsakte sind, ermutigt die Staaten, die keine Vertragsstaaten sind, den Beitritt zu diesen Rechtsakten zu erwägen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass sich einige Staaten, die nicht Vertragsstaaten der internationalen Rechtsakte zu Flüchtlingsfragen sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen großzügig gezeigt haben;

5. *stellt fest*, dass inzwischen dreiundsechzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen<sup>16</sup> sind und dass fünfunddreißig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit<sup>17</sup> sind, legt den Staaten, die diesen Rechtsakten noch nicht beigetreten sind, nahe, dies zu erwägen, nimmt Kenntnis von der Arbeit des Hohen Kommissars in Bezug auf die Identifizierung Staatenloser, die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, seine Arbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Schlussfolgerungen des Exekutivausschusses fortzusetzen;

6. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und betont in diesem Zusammenhang nachdrücklich, wie wichtig die aktive internationale Solidarität und die Lasten- und Aufgabenteilung sind;

7. *betont außerdem erneut*, dass die Verantwortung für die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

8. *betont ferner erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

9. *nimmt Kenntnis* von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes in Bezug auf Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

10. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Prozess des Struktur- und Managementwandels, den das Amt des Hohen Kommissars derzeit vollzieht, und ermutigt das Amt zur Fortsetzung der Reformen, namentlich zur Ausarbeitung eines Rahmens und einer Strategie für ergebnisorientiertes Management, damit es dem Bedarf seiner Nutznießer angemessen und auf effizientere Weise Rechnung tragen und den wirksamen und transparenten Einsatz seiner Ressourcen gewährleisten kann;

<sup>11</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 12 (A/63/12).*

<sup>12</sup> *Ebd., Supplement No. 12A (A/63/12/Add.1).*

<sup>13</sup> *Ebd., Kap. III, Abschn. A.*

<sup>14</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBL Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>15</sup> *Ebd.*, Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBL Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

<sup>16</sup> *Ebd.*, Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1976 II S. 473; öBGBL III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

<sup>17</sup> *Ebd.*, Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1977 II S. 597; öBGBL Nr. 538/1974.

11. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, sich weiter um die Stärkung seiner Fähigkeit zur angemessenen Reaktion auf Notsituationen zu bemühen und so in Notsituationen eine höhere Planungssicherheit bei der Erfüllung interinstitutioneller Verpflichtungen zu gewährleisten;

12. *verurteilt mit Nachdruck* Angriffe auf Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene sowie Handlungen, die ihre persönliche Sicherheit und ihr Wohl bedrohen, und fordert alle betroffenen Staaten und, wo angebracht, die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten;

13. *missbilligt* die Zurückweisung und rechtswidrige Ausweisung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und fordert alle betroffenen Staaten auf, die Achtung der einschlägigen Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der Menschenrechte zu gewährleisten;

14. *betont*, dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, handlungsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen im Einklang mit international vereinbarten Normen sowie die Gewährleistung dauerhafter, schutzorientierter Lösungen gehören, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen und mit besonderer Aufmerksamkeit für Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Bereitstellung internationalen Schutzes um einen personalintensiven Dienst handelt, der insbesondere auf Feldebene eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern erfordert, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen;

15. *bekräftigt*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt bei der Analyse der Schutzbedürfnisse von Flüchtlingen und gegebenenfalls anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Personen und bei der Gewährleistung ihrer Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Programmen des Amtes und von staatlichen Politiken ist, bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, die Diskriminierung, die Ungleichstellung der Geschlechter und das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorrang anzugehen, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig es ist, insbesondere den Schutzbedürfnissen von Frauen und Kindern gerecht zu werden;

16. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylsland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Rückführung, erforderlichenfalls unterstützt durch Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevor-

zugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

17. *bekundet ihre Besorgnis* über die besonderen Schwierigkeiten, denen sich Millionen von Flüchtlingen in seit langem bestehenden Situationen gegenübersehen, und betont, dass die internationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden müssen, um praktische und umfassende Ansätze zur Überwindung ihrer Not zu finden und Dauerlösungen für sie herbeizuführen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

18. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Dauerlösungen für Flüchtlingsprobleme herbeizuführen, und dass dabei insbesondere die tieferen Ursachen der Flüchtlingsbewegungen angegangen werden müssen, um neue Flüchtlingsströme zu vermeiden;

19. *erinnert* daran, wie wichtig funktionierende Partnerschaften und eine wirksame Koordinierung sind, wenn es darum geht, den Bedürfnissen von Flüchtlingen Rechnung zu tragen und Dauerlösungen zur Bewältigung ihrer Lage zu finden, begrüßt die derzeitigen Bemühungen, in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und den Herkunftsländern von Flüchtlingen, einschließlich der jeweiligen lokalen Gemeinschaften, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, gegebenenfalls den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren einen Rahmen für Dauerlösungen zu entwickeln, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen, zu dem auch ein Ansatz für eine rasche und dauerhafte Rückkehr gehört, der Rückführungs-, Wiedereingliederungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbauaktivitäten umfasst, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln die Anwendung eines solchen Ansatzes zur Erleichterung eines wirksamen Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung zu unterstützen;

20. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, die Nachhaltigkeit der Rückkehr und der Wiedereingliederung zu unterstützen;

21. *begrüßt* die Fortschritte im Hinblick auf die höhere Zahl der neu angesiedelten Flüchtlinge und der Staaten, die Möglichkeiten für eine Neuansiedlung anbieten, sowie den Beitrag, den diese Staaten bei der Suche nach Dauerlösungen für Flüchtlinge leisten, und bittet die interessierten Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere maßgebliche Partner, die Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen<sup>18</sup>, soweit zweckmäßig und durchführbar, anzuwenden;

<sup>18</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

22. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die interessierten Staaten und das Amt des Hohen Kommissars bei der Umsetzung bestimmter Elemente des am 16. November 2004 verabschiedeten Aktionsplans von Mexiko zur Stärkung des internationalen Rechtsschutzes der Flüchtlinge in Lateinamerika<sup>18</sup> erzielt haben, und bekundet ihre Unterstützung für die Anstrengungen zur Förderung seiner Durchführung, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und mit ihrer Hilfe sowie durch die Unterstützung der Gemeinschaften, die eine große Anzahl von Personen aufnehmen, die des internationalen Schutzes bedürfen;

23. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die interessierten Staaten und das Amt des Hohen Kommissars im Rahmen des Europäisch-asiatischen Programms für Vertreibung und Migration gewisse Fortschritte in mit Asyl und Vertreibung zusammenhängenden Fragen erzielt haben, im Einklang mit dem Mandat des Amtes;

24. *stellt ferner fest*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars die Rolle des Amtes in Bezug auf gemischte Migrationsströme erörtern und klären, um den Schutzbedürfnissen im Kontext gemischter Migrationsströme besser gerecht zu werden, namentlich durch die Gewährleistung des Asylzugangs für diejenigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, und nimmt Kenntnis von der Bereitschaft des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat die Staaten dabei zu unterstützen, ihrer diesbezüglichen Schutzverantwortung nachzukommen;

25. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert die Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

26. *nimmt Kenntnis* von der hohen Zahl der Vertriebenen in und aus Irak und den sich daraus ergebenden gravierenden Auswirkungen auf die soziale und wirtschaftliche Lage der Länder in der Region und fordert die internationale Gemeinschaft auf, gezielt und koordiniert vorzugehen, um den Vertriebenen Schutz und verstärkte Hilfe zu gewähren, damit die Länder in der Region ihre Reaktionskapazitäten zur Befriedigung der Bedürfnisse in Partnerschaft mit dem Amt des Hohen Kommissars, anderen Organisationen der Vereinten Nationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und nichtstaatlichen Organisationen ausbauen können;

27. *fordert* alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Aufnahmeländer, insbesondere derjenigen, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, und fordert das Amt auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursa-

chen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen;

28. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, weitere Mittel und Wege zu erkunden, um durch verstärkte Zusammenarbeit mit staatlichen Gebern, nichtstaatlichen Gebern und dem Privatsektor seinen Geberkreis auszuweiten und so eine bessere Lastenteilung zu erreichen;

29. *erkennt an*, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt des Hohen Kommissars zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm aufgrund seiner Satzung<sup>19</sup> und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolutionen 58/153 vom 22. Dezember 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/170 vom 20. Dezember 2004, 60/129 vom 16. Dezember 2005, 61/137 vom 19. Dezember 2006 und 62/124 vom 18. Dezember 2007, unter anderem betreffend die Anwendung von Ziffer 20 der Satzung des Amtes, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

30. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 63/149

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/423, Ziff. 22)<sup>20</sup>.

### 63/149. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika<sup>21</sup> und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker<sup>22</sup>,

<sup>19</sup> Resolution 428 (V), Anlage.

<sup>20</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>21</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.